

Welche Abiturprüfungsfächer können gewählt werden?

OAPVO 2007

OAPVO 2010

Abschnitt II Abiturprüfung		Abschnitt II Abiturprüfung
§ 8 Abiturprüfungsfächer	§ 8 wird wie folgt geändert:	§ 8 Abiturprüfungsfächer
(1) Die Abiturprüfung besteht aus fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei schriftliche Prüfungen, eine mündliche Prüfung und in einem fünften Prüfungsfach wahlweise eine schriftliche Prüfung oder eine Präsentationsprüfung oder eine „besondere Lernleistung“ abgelegt. Kernfächer können nur erstes oder zweites Prüfungsfach sein. Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau abgelegt. Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er	(1) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau abgelegt. Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung in
	zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung in einem weiteren Fach auf grundlegendem Niveau oder als „besondere Lernleistung“ erfolgen. Kernfächer können nur erstes oder zweites Prüfungsfach sein. Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.“	einem weiteren Fach auf grundlegendem Niveau oder als „besondere Lernleistung“ erfolgen. Kernfächer können nur erstes oder zweites Prüfungsfach sein. Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.
(2) Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen fünf Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll und entscheidet über die Prüfungsform der fünften Prüfung. Die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt bei der Wahl folgende verbindliche Vorgaben:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 erhält folgende Fassung: „Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll.“ bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt: „Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird.“	(2) Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll. Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird. Die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt bei der Wahl folgende verbindliche Vorgaben:
Erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik).		Erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik).
Drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profil gebende Fach.		Drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profil gebende Fach.
Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.		Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.
Die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase belegt.	cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert: In der Gliederungsziffer 4 wird das Wort „belegt“ durch das Wort „unterrichtet“ ersetzt.	Die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet.
Sport (einschließlich Sporttheorie) kann als Profil gebendes Fach drittes Prüfungsfach und in allen anderen Profilen viertes Prüfungsfach sein.		Sport (einschließlich Sporttheorie) kann als Profil gebendes Fach drittes Prüfungsfach und in allen anderen Profilen viertes Prüfungsfach sein.